

Leitsätze:

Auf ein Angebot, welches den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses nicht in allen Punkten entspricht, darf der Zuschlag nicht erteilt werden, denn es fehlt an den für einen Vertragsschluss erforderlichen sich deckenden und sich entsprechenden Willenserklärungen. Ob dieser zwingende Ausschlussgrund unter den Ausschlussgrund des § 16 EG Abs. 1 Nr. 1b i.V.m. § 13 EG Abs. 1 Nr. 5 VOB/A in Form der unzulässigen Änderung an den Vergabeunterlagen oder unter einen nicht ausdrücklich in der VOB/A erwähnten zwingenden Ausschlussgrund subsumiert wird, ist zwar in der Rechtsprechung umstritten, kann im Falle eines offenen Abweichens vom Leistungsverzeichnis aber dahinstehen, da die Rechtsfolge in beiden Fällen gleich ist.

**Nachprüfungsantrag:** .....  
**Bevollmächtigte:**  
.....  
( **Antragstellerin - ASt** )

**Vergabestelle:** .....  
**Bevollmächtigte:**  
.....  
( **Vergabestelle - VSt** )

**Beigeladene:** .....  
( **Beigeladene - BGI** )

**Auftragsbezeichnung:** .....

**Fachlos:** **Lüftungs- und Kältetechnik**

**Vergabeverfahren:** **Offenes Verfahren nach § 3 EG VOB/A**

Die Vergabekammer Nordbayern bei der Regierung von Mittelfranken erlässt auf die mündliche Verhandlung vom 10.03.2016 durch die Vorsitzende ....., den hauptamtlichen Beisitzer ..... und den ehrenamtlichen Beisitzer ..... folgenden

**B e s c h l u s s :**

1. Es wird festgestellt, dass die Durchführung des Vergabeverfahrens die Antragstellerin in ihren Rechten verletzt.

Der Vergabestelle wird aufgegeben, die Wertung der Angebote unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer zu wiederholen.

2. Die Vergabestelle trägt die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der Antragstellerin.
3. Die Beigeladene trägt ihre Aufwendungen selbst.
4. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die Antragstellerin war notwendig.
5. Die Gebühr für dieses Verfahren beträgt x.xxx,- €  
Auslagen sind nicht angefallen.

**Sachverhalt:**

**1.**

Die VSt hat Lüftungs- und Kältetechnische Anlagen für ..... im Offenen Verfahren ausgeschrieben. Das Verfahren wurde im Supplement zum Amtsblatt der EU am xx.xx.xxxx veröffentlicht.

Nebenangebote waren nicht zugelassen (Ziffer II.1.9 der Bekanntmachung).

In Position 8.23 war ein Hybridkühler anzubieten, als Leitfabrikat war angegeben

- „ Qualitätsstandard Gohl oder gleichwertig:  
Type: HK5/52  
Angebotenes Fabrikat: .....  
Angebotener Typ: .....“

Des Weiteren waren in den Positionen 10.4 - 10.16 unterschiedliche Pumpen anzubieten. Vorgegeben war

- Qualitätsstandard Grundfos oder gleichwertig:  
Type: XXXXXX  
Angebotenes Fabrikat: .....  
Angebotener Typ: .....“

In Pos. 25 war ein Wartungsvertrag anzubieten. Unter Pos. 25.1 heißt es dazu:

Pos.	Menge	Beschreibung	E-Preis	Gesamt
„ 25.1	1,000 St	Wartungskosten gemäß beiliegenden Vertragsentwurf für die Dauer der Gewährleistung von 4-Jahren als Gesamtsumme	.....	.....“

## 2.

Zum Eröffnungstermin am xx.xx.xxxx lagen 7 Angebote vor. In der Niederschrift über die Öffnung der Angebote findet sich in der Spalte „Anzahl der Nebenangebote“ die Zahl „3“. Nach der Verlesung der Angebotssummen der Bieter hat die ASt mit einer Angebotssumme von x.xxx.xxx,xx € brutto das wenigstnehmende Angebot abgegeben, das Angebot der BGI lag mit einer Angebotssumme von x.xxx.xxx,xx € brutto an zweiter Stelle.

Im Begleitschreiben zum Angebot der BGI heißt es:

„ Zum Titel 25 Wartungsvertrag, Pos. 25.1

Wir haben hier den Betrag für 1 Wartungsjahr eingetragen.

Wir bitten um Beachtung. “

In Position 25.1 findet sich neben der identischen Preisangabe E-Preis/Gesamt-Preis noch folgender zusätzlicher Eintrag der BGI:

„ - Wartungskosten für 1. Jahr - “

## 3.

Mit Schreiben vom 02.02.2016 teilte die VSt mit, dass die BGI das wirtschaftlichste Angebot mit x.xxx.xxx,xx € brutto abgegeben habe. Es sei deshalb beabsichtigt, der BGI frühestens am 12.02.2016 den Zuschlag zu erteilen.

Nach Aufforderung durch die ASt vom 02.02.2016 hat die VSt am 04.02.2016 erklärt, dass bei der rechnerischen Nachprüfung im Angebot der BGI ein Additionsfehler festgestellt worden sei. Der Fehler sei bei der rechnerischen Prüfung korrigiert worden, wodurch sich eine Rangfolgenänderung ergeben habe.

Am 05.02.2016 ließ die ASt das Vergabeverfahren durch den Bevollmächtigten als vergaberechtswidrig rügen. Nach dem Submissionsprotokoll habe die ASt das wenigstnehmende Angebot abgegeben. Die Auskunft der VSt, dass die Korrektur eines Additionsfehlers ursächlich für die Verschiebung der Bieterreihenfolge sei, sei für die ASt weder glaubhaft noch nachvollziehbar. Vielmehr müsse die ASt davon ausgehen, dass der

Grund für eine Verschiebung der Bieterreihenfolge eine unzulässige Wertung von Nebenangeboten der BGI war.

Mit Schreiben vom 08.02.2016 hat die VSt die Rüge zurückgewiesen. Die BGI habe ausschließlich Hauptangebote abgegeben, die im Submissionsprotokoll fehlerhaft in der Spalte Nebenangebote vermerkt worden seien. Der Fehler im Protokoll und der Additionsfehler im Angebot der BGI seien im Zuge der Prüfung durch die Fachingenieure festgestellt und korrigiert worden.

#### 4.

Mit Telefax vom 08.02.2016 beantragt die ASt,

1. ein Vergabenachprüfungsverfahren einzuleiten und der VSt aufzugeben, ggf. unter Ausschluss des Angebotes der BGI den Zuschlag an die ASt zu erteilen,
2. hilfsweise: die VSt anzuweisen, das Vergabeverfahren in den Stand (vor Beginn der Angebotswertung oder vor Versendung der Vergabeunterlagen) zurückzusetzen und die Zuschlagsentscheidung auf Grund der ermessensfehlerfreie Verwendung der zuvor bekanntgemachten Zuschlagskriterien und unter Beachtung der Rechtsauffassung der Vergabekammer erneut zu treffen,
3. hilfsweise: die VSt anzuweisen, die Ausschreibung aufzuheben,
4. hilfsweise: einen ggf. bereits erteilten Zuschlag für unwirksam zu erklären und festzustellen, dass eine Rechtsverletzung der ASt stattgefunden hat,
5. der ASt Akteneinsicht in die Vergabeakten der VSt zu gewähren,
6. der VSt die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen aufzuerlegen,
7. festzustellen, dass die Hinzuziehung der Verfahrensbevollmächtigten der ASt notwendig war,
8. höchst hilfsweise:  
das Nachprüfungsverfahren im Falle des Unterliegens als für die VSt kostenpflichtig, weil mangels ausreichender Bieterinformation provoziert, zurückzuweisen.

Der Nachprüfungsantrag sei begründet.

Die ASt bestreitet, dass die Differenz der verlesenen und nachgerechneten Angebotssummen beim Angebot der BGI von einem Additionsfehler herrühre. Vielmehr liege nahe, dass die VSt abweichend von ihren Vorgaben eines der Nebenangebote der BGI werten wolle.

Die ASt bestreitet, dass die BGI weitere Hauptangebote abgegeben habe.

Hilfsweise trägt die ASt vor, dass das Hauptangebot der BGI aus der Wertung auszuschließen sei, weil dieses von den Vergabeunterlagen abweiche.

## 5.

Am 08.02.2016 übermittelte die Vergabekammer den Nachprüfungsantrag an die VSt.

## 6.

Mit Schreiben vom 16.02.2016 beantragte die VSt,

1. Die von der ASt mit Nachprüfungsantrag vom 08.02.2016 gestellten Anträge werden zurückgewiesen.
2. Die ASt trägt die Kosten des Verfahrens.
3. Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten durch die VSt zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung wird für notwendig erklärt.

Der Nachprüfungsantrag sei unbegründet.

Die BGI habe sich mit 3 Hauptangeboten am Wettbewerb beteiligt. Mehrere Hauptangebote seien zulässig, wenn sich diese in technischer Hinsicht unterscheiden würden.

Ein Nebenangebot liege nur vor, wenn Gegenstand des Angebots ein von der geforderten Leistung abweichender Bieterorschlag sei. Sehe die Leistungsbeschreibung das Angebot eines gleichwertigen Produkts ausdrücklich vor und biete der Bieter ein gleichwertiges Produkt an, weiche das Angebot nicht von der Leistungsbeschreibung ab, es läge ein Hauptangebot und kein Nebenangebot vor.

Vorliegend habe die BGI mit ihrem „2. Hauptangebot zu Titel 8 Kälteerzeuger und Zubehör - Hybridkühler Fabrikat Göhl Type XXX" das gleiche Fabrikat wie in Position 8.23 im Leistungsverzeichnis angeboten, lediglich der Typ sei ein anderer. Dieser sei jedoch nach technischer Prüfung als gleichwertig mit den Vorgaben im Leistungsverzeichnis anzusehen, was ausweislich des Leistungsverzeichnisses auch ausdrücklich zugelassen sei.

Bei den Positionen 10.4 - 10.16 habe das Leistungsverzeichnis Fabrikate von Grundfos vorgegeben, wobei ausdrücklich auch gleichwertige Fabrikate angeboten werden darf-

ten. Das „2. Hauptangebot zu Titel 10, Verteiler, Pumpen, Wärmetauscher, Armaturen und Zubehör - Pumpenfabrikat YYY“ der BGI erfülle die technischen Vorgaben des Leistungsverzeichnisses vollumfänglich, weiche also nicht von der Leistungsbeschreibung ab.

Die Prüfung der Angebote habe ergeben, dass das 2. Hauptangebot der BGI das wirtschaftlichste Angebot darstelle. Der BGI sei ein Fehler in der handschriftlichen Übertragung der Titelsummen in die Titeltitelzusammenstellung am Ende ihres Angebots unterlaufen. Damit sei auch die handschriftlich eingetragene Gesamtsumme des Angebots falsch gewesen. Entspreche der Gesamtbetrag einer Ordnungszahl (Position) nicht dem Ergebnis der Multiplikation von Mengenansatz und Einheitspreis, so sei der Einheitspreis maßgebend, vgl. § 16 EG Abs. 4 Nr. 1 VOB/A. Gleiches müsse für die Addition von einzelnen Titelsummen gelten. Entspreche der angegebene Gesamtbetrag der Titelsummen nicht dem Ergebnis der Addition der einzelnen Titelsummen, so müssten die einzelnen Titelsummen maßgebend sein. Auch die Tatsache, dass die drei weiteren von der BGI eingereichten Angebote im Submissionsprotokoll unrichtigerweise in der Spalte „Anzahl der Nebenangebote“ eingetragen worden seien, begründe keine Verletzung der ASt in ihren subjektiven Bieterrechten nach § 97 Abs. 7 GWB.

Das im Eröffnungstermin verlesene Submissionsprotokoll schaffe keinen Vertrauenstatbestand im Sinne eines subjektiven Rechts. Die Niederschrift über die Eröffnung der Angebote sei lediglich eine Privaturkunde, mit der der Nachweis des Fehlens oder des Nichteintritts von Tatsachen, die nicht in die Urkunde aufgenommen wurden, nicht ohne weiteres geführt werden könne.

## **7.**

Mit Schriftsatz vom 22.02.2016 erinnert die ASt im Wesentlichen an ihren Antrag auf Akteneinsicht, insbesondere in das 2. Hauptangebot der BGI. Nur im Rahmen der Akteneinsicht könne überprüft werden, ob das 2. Hauptangebot ein vollständiges Hauptangebot darstelle und ob von den Vorgaben der Vergabeunterlagen abgewichen worden sei. Zudem sei zu prüfen, ob nachträgliche Veränderungen an den Angeboten der BGI vorgenommen worden seien.

## **8.**

Am 23.02.2016 wurde die Fa. .... zum Verfahren beigegeben.

## **9.**

Soweit kein Geheimschutz gegeben war, wurden der ASt am 24.02.2016 Auszüge aus der Vergabeakte zugesandt.

**10.**

Mit Schriftsatz vom 25.02.2016 trägt die BGI vor, dass sie in ihrem 2. Hauptangebot in den Positionen 8.23 und 10.4ff zu den angegebenen Leitfabrikaten einen gleichwertigen Hybridkühler und Heizungsumwälzpumpen angeboten habe. Es entspreche vollumfänglich den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses und sei deshalb als Hauptangebot zu werten.

Auf die weiteren Ausführungen im Schriftsatz wird verwiesen.

**11.**

In ihrem Schriftsatz vom 29.02.2016 führt die VSt aus, dass das 2. Hauptangebot der BGI als das wirtschaftlichste Angebot gewertet worden sei.

Auf die weiteren Ausführungen im Schriftsatz und der weiteren Stellungnahme vom 03.03.2016 wird verwiesen.

**12.**

Im Schriftsatz vom 03.03.2016 trägt die ASt vor, dass sie ihre Rüge der fehlenden Gleichwertigkeit zwischen der von der BGI angebotenen Fabrikaten zu den vorgegebenen Leitfabrikaten nicht mehr aufrecht halte. Allerdings müsste die BGI unberücksichtigt bleiben, weil die beiden 2. Hauptangebote unvollständig seien und unzulässiger Weise mit dem 1. Hauptangebot vermischt würden.

Die BGI habe ein 1. Hauptangebot mit der Titelzusammenstellung auf Seite 629 sowie als Anlage 1 ein 2. Hauptangebot beschränkt auf den Titel 8 Kälteerzeugung und Zubehör und als Anlage 3 ein weiteres 2. Hauptangebot zu Titel 10 Verteiler, Pumpen, Wärmetauscher, Armaturen und Zubehör vorgelegt.

Das erste 2. Hauptangebot der BGI betreffe lediglich Titel 8 Kälteerzeugung und Zubehör. In diesem 2. Hauptangebot werde nicht auf das Hauptangebot verwiesen. Das erste 2. Hauptangebot enthalte keine gesonderte Titelzusammenstellung und auch nicht die sonstigen Anlagen des 1. Hauptangebotes sowie kein Kurzleistungsverzeichnis mit der Darstellung der Gesamtangebotssumme.

Entsprechend verhalte es sich bei dem zweiten 2. Hauptangebot der BGI zu Titel 10 Verteiler, Pumpen, Wärmetauscher, Armaturen und Zubehör. Auch dieses zweite 2. Hauptangebot enthalte keine Titelzusammenstellung, beinhalte kein Kurzleistungsverzeichnis mit einer darin ausgewiesenen Gesamtauftragssumme und enthalte auch keine Anlagen, welche mit dem 1. Hauptangebot vorgelegt worden sind. Auch dieses verweise nicht auf den Inhalt des 1. Hauptangebotes.

Beide 2. Hauptangebote würden sich nur auf einzelne Positionen des Leistungsverzeichnisses beziehen, seien damit in sich unvollständig und müssten ausgeschlossen werden.

Zudem sei aus dem Schriftsatz der BGI vom 25.02.2016 zu entnehmen, dass sich der in Titel 25 (Wartungsvertrag) unter Position 25.1 des LV eingetragene Einheitspreis auf nur 1 Wartungsjahr beziehe und nicht auf vier Jahre, wie unter Position 25.1. des Leistungsverzeichnisses auf Seite 628 vorgegeben. Dies stelle eine unzulässige Änderung der Vergabeunterlagen dar und habe den zwingenden Ausschluss aller Hauptangebote der BGI zur Folge.

### **13.**

Mit Schreiben vom 07.03.2016 entgegnet die VSt, dass die Hauptangebote der BGI zuschlagsfähig gewesen seien. Die BGI weise im Begleitschreiben darauf hin, dass ihrem Angebot mehrere weitere Angebote beigefügt gewesen seien. Darüber hinaus würden die zweiten Hauptangebote zu Titel 8 und zu Titel 10 im Betreff der entsprechenden Angebotsunterlagen ausdrücklich als solche bezeichnet.

Aus den weiteren Hauptangeboten gehe zweifelsfrei hervor, welche Positionen des Leistungsverzeichnisses bei diesen weiteren Hauptangeboten divergierend zum ersten Hauptangebot angeboten würden. Es verstehe sich von selbst, dass jeweils die in den weiteren Hauptangeboten genannten LV-Positionen zu den hiervon nicht betroffenen LV-Positionen des ersten Hauptangebotes hinzutreten würden.

Die Hauptangebote der BGI seien aufgrund der eindeutigen Benennung der entsprechenden LV-Positionen klar voneinander abgrenzbar. Es sei zulässig, bei der Angebotswertung jeweils das 2. Hauptangebot bezüglich der Titel 8 und 10 heranzuziehen.

Das Angebot der BGI sei auch bzgl. der Angebots-Pos. 25.1 „Wartungsvertrag“ wertbar. Die BGI biete die Wartungsleistungen über den vollen Gewährleistungszeitraum von vier Jahren an. Dies ergebe sich eindeutig aus dem mit dem Angebot vorgelegten Entwurf des Wartungsvertrages. Insbesondere beschränke die BGI ihre Angebote nicht auf den Wartungszeitraum von einem Jahr, indem sie unter Ziff. 25.1 der Angebote den Preis für ein Jahr benennt. Vielmehr stelle die BGI unter Ziff. 25.1 der Angebote nochmals ausdrücklich klar, dass der angebotene Jahrespreis über den gesamten Gewährleistungszeitraum von vier Jahren gültig sei. Bei Betrachtung sämtlicher Angebotsunterlagen sei die Preisangabe der BGI bezüglich der Wartungsleistungen eindeutig. Die BGI habe im Begleitschreiben und unter Ziff. 25.1 der Angebote darauf hingewiesen, dass es sich bei dem angebotenen Preis um einen Preis für die Wartungskosten für ein Jahr handle. Dies lasse auch der Wartungsvertrag zweifellos erkennen.



**14.**

In der mündlichen Verhandlung am 10.03.2016 hatten die Verfahrensbeteiligten Gelegenheit, sich zur Sache zu äußern. Auf das diesbezügliche Protokoll wird verwiesen.

Die ASt und die VSt bekräftigen ihre Anträge aus den Schriftsätzen vom 08.02.2016 bzw. 16.02.2016.

Die BGI stellt keine Anträge.

**Begründung:**

**1.**

Der Nachprüfungsantrag ist zulässig.

- a) Die Vergabekammer Nordbayern ist für das Nachprüfverfahren nach § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 Satz 2 BayNpV sachlich und örtlich zuständig.
- b) Bei dem ausgeschriebenen Vertrag handelt es sich um einen öffentlichen Bauauftrag im Sinne von § 99 Abs. 3 GWB.
- c) Die VSt ist öffentlicher Auftraggeber nach § 98 Nr. 2 GWB.
- d) Der Schwellenwert ist überschritten (§ 2 VgV, Art. 7 der Richtlinie 2004/18/EG).
- e) Der Zuschlag an die BGI wurde noch nicht erteilt (§ 114 Abs. 2 Satz 1 GWB).
- f) Die ASt ist antragsbefugt. Sie hat als beteiligte Bieterin ein Interesse am Auftrag und schlüssig dargetan, dass ihr durch die behauptete Rechtsverletzung ein Schaden entsteht bzw. zu entstehen droht (§ 107 Abs. 2 GWB).
- g) Die ASt hat am 05.02.2016 die Zuschlagsentscheidung zugunsten der BGI unverzüglich gerügt, nachdem der ASt die Gründe für die Veränderung der Reihenfolge am 04.02.2016 erläutert worden waren.

**2.**

Der Nachprüfungsantrag ist begründet.

Die ASt ist in ihren Rechten nach § 97 Abs. 7 GWB verletzt.

Die Wertung des Angebots der BGI durch die VSt ist vergaberechtswidrig erfolgt.

Der VSt ist deshalb aufzugeben, die Angebote unter Ausschluss des Angebots der Beigeladenen neu zu werten.

- a)** Das Angebot der BGI ist auszuschließen, weil es nicht in allen Punkten die im Leistungsverzeichnis geforderte Leistung anbietet.

Auf ein Angebot, welches den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses nicht in allen Punkten entspricht, darf der Zuschlag nicht erteilt werden, denn es fehlt an den für einen Vertragsschluss erforderlichen sich deckenden und sich entsprechenden Willenserklärungen. Ob dieser zwingende Ausschlussgrund unter den Ausschlussgrund des § 16 EG Abs. 1 Nr. 1b i.V.m. § 13 EG Abs. 1 Nr. 5 VOB/A in Form der unzulässigen Änderung an den Vergabeunterlagen oder unter einen nicht ausdrücklich in der VOB/A erwähnten zwingenden Ausschlussgrund (so OLG München v. 10.11.2007 - Verg 10/07) subsumiert wird, ist zwar in der Rechtsprechung umstritten, kann im Falle eines offenen Abweichens vom Leistungsverzeichnis aber dahinstehen, da die Rechtsfolge in beiden Fällen gleich ist (OLG München v. 25.11.2013, Verg 13/13).

Das Angebot der BGI entspricht in Pos. 25.1 nicht den Anforderungen des Leistungsverzeichnisses. Unstrittig sind in Pos. 25.1 die Wartungskosten über 4-Jahre als Gesamtsumme anzubieten. Dementsprechend ist die Menge mit 1 Stück Wartungskosten ausgeschrieben. Die Bieter hatten in Position 25.1 lediglich Preisangaben zu machen. Ein weiterer Eintrag in Position 25.1 war nicht verlangt und auch nicht erforderlich.

Trotz dieser klaren Vorgaben findet sich im Angebot der BGI in Position 25.1 neben einer Preisangabe der Eintrag „- Wartungskosten für 1. Jahr -“. Damit weicht das Angebot von den Vorgaben des Leistungsverzeichnisses ab und ist deshalb mit den anderen Angeboten nicht mehr vergleichbar. Das Leistungsverzeichnis verlangt eine Kostenpauschale über einen Zeitraum von 4 Jahren, die Preisangabe der BGI ist dagegen nur für das erste Wartungsjahr gültig. Die von der VSt durchgeführte Hochrechnung auf die verlangte 4 Jahrespauschale durch die Multiplikation des angegebenen Preises mit dem Faktor 4 ist unzulässig. Die Gleichbehandlung aller Bieter ist nur gewährleistet, soweit nur solche Angebote gewertet werden, welche die geforderten Erklärungen enthalten. Ein transparentes, auf Gleichbehandlung aller Bieter beruhendes Vergabeverfahren ist nur zu erreichen, wenn lediglich vergleichbare Angebote - in jeder sich aus den Verdingungsunterlagen ergebenden Hinsicht - gewertet werden (BGH v. 18.02.2003 - X ZB 43/02).

- b)** Der weitere Vortrag der ASt ist aufgrund des zwingend erforderlichen Ausschlusses des Angebots der BGI wegen Nichterfüllung des Leistungsverzeichnisses in Pos. 25.1 Wartung nicht mehr entscheidungserheblich.

3.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 128 GWB.

a) Die VSt hat die Kosten des Verfahrens einschließlich der zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Aufwendungen der ASt zu tragen, weil sie unterlegen ist ( § 128 Abs. 3 Satz 1 GWB ).

b) Die Kostenerstattungspflicht gegenüber der ASt ergibt sich aus § 128 Abs. 4 Satz 1 GWB.

c) Die Hinzuziehung eines Bevollmächtigten war für die ASt notwendig (§ 128 Abs. 4 Satz 4 GWB i.V.m. Art. 80 Abs. 2 Satz 3 BayVwVfG entspr.).

Es handelt sich um einen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht nicht einfach gelagerten Fall, so dass es der ASt nicht zuzumuten war, das Verfahren vor der Vergabekammer selbst zu führen.

d) Die BGI trägt ihre Aufwendungen selbst. Sie hat keine Sachanträge gestellt und damit kein Kostenrisiko auf sich genommen. Eine Kostenerstattung durch andere Beteiligte kommt daher im Umkehrschluss ebenfalls nicht in Betracht.

e) Die Gebühr war nach § 128 Abs. 2 GWB festzusetzen.

Unter Zugrundelegung eines durchschnittlichen personellen und sachlichen Aufwands der Vergabekammer errechnet sich aus der Bruttoangebotssumme der ASt von x..xxx,xx € entsprechend der Tabelle des Bundeskartellamtes eine Gebühr in Höhe von x.xxx,- €

f) Der geleistete Kostenvorschuss von 2.500,- € wird der ASt nach Bestandskraft dieses Beschlusses zurückerstattet.

Die VSt erhält eine Kostenrechnung über x.xxx,- €

**Rechtsmittelbelehrung:**

.....

.....

.....